



ZEuS

20. Jahrgang 2017
Seiten 283-373

03

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHTLICHE STUDIEN



Herausgeber

Marc Bungenberg
Thomas Giegerich
Torsten Stein

Waltraud Hakenberg

Gold, Silber und Edelsteine in der Rechtsprechung des EuGH

Wolfgang Weiß

**Verfassungsgrundsätze, Kompetenzverteilung
und die Finanzen der EU**

Johannes Holst

**Die verschiedenen Ansätze des EuGH zur Begrenzung
des Anwendungsbereichs der Warenverkehrsfreiheit –
Eine Bewertung**

Zlatan Meškić und Darko Samardžić

**Der Verbraucherschutz des Art. 38 GRCh als Auslegungs-
und Rechtmäßigkeitsmaßstab**



Nomos

Waltraud Hakenberg, Gold, Silber und Edelsteine in der Rechtsprechung des EuGH, ZEuS 2017, 285-307.

Der Beitrag zu dem etwas ungewöhnlichen Thema geht zurück auf einen Vortrag, den die Autorin in der Gold- und Silberstadt Pforzheim gehalten hat. Horizontale Analysen solcher Art bieten die Möglichkeit, verschiedenste Rechtsgebiete gemeinsam zu beleuchten und hierbei interessante Verknüpfungen aufzuzeigen. So zeigte sich etwa über alle Rechtsgebiete hinweg die Betonung einer besonderen Sozialpflichtigkeit für die wertvollen Gegenstände, und manche auf den ersten Blick ungewöhnliche Entwicklungen wurden sichtbar (z.B. vom Zollrecht zum Brexit, von Diamanten aus dem Kongo zum TTIP, von der Anerkennung von Silberstempeln zur Frage des Beitritts der EU zur EMRK). Die Urteile des EuGH zu Gold, Silber und Edelsteinen, von denen einige Klassiker des Europarechts, andere weniger bekannt sind, sind zunächst bei Einfuhrregeln und Zöllen angesiedelt, wie die Urteile zu den belgischen Diamantenminen, sodann im freien Warenverkehr, wie die Urteile zu Krügergold-Münzen, zu Schmuckparties in Privathaushalten und zum wichtigen Bereich von Edelmetall-Punzierungen zwischen Holland und Thailand. Im freien Kapitalverkehr ist von den so genannten goldenen Aktien die Rede, also Wertgegenständen im übertragenen Sinne, die Anlass zu einer sehr bekannten Rechtsprechungsserie des EuGH gegeben haben, unter anderem den Urteilen zum VW-Gesetz. Im Wettbewerbsrecht wird eine wichtige Rechtsprechung zu selektiven Vertriebsvereinbarungen diskutiert, die mit einem Fall zu Luxus-Uhren ihren Ausgang genommen hat, sowie ein spezielles Liefersystem eines Diamantenhändlers. Als wettbewerbsverzerrend wurden staatlichen Beihilfen für die griechische Goldmine Cassandra angesehen, die vor einigen Jahren in vielerlei Hinsicht für Schlagzeilen sorgte. Im Steuerrecht wundert sich der Leser über die europarechtliche Implikation bei der Besteuerung für „Goldschrott“, in dem noch Teile von Zähnen enthalten sind. Im gewerblichen Rechtsschutz wurde die Grundsatzfrage der Grenzen von „Privatmonopolen“ vom EuGH anhand eines Patentes und einer Marke für einen spezifischen Diamantenschliff beantwortet; eine große Varietät von markenrechtlichen Fragestellungen wurde zwischen goldenen Hasen und goldenem Whiskey ausgelotet. Der Kreis des spannenden Berichtes schließt sich mit einem Fall zu einem Juweleneinbruch, dessen Bildaufnahmen durch eine Privatkamera nicht verwertet werden durften, weil der EuGH dem modernen Datenschutz-Grundrecht den Vorrang vor strafrechtlichen Beweiserleichterungen einräumte.

Wolfgang Weiß, Verfassungsgrundsätze, Kompetenzverteilung und Finanzen der EU, ZEuS 2017, 309-331.

Der Beitrag befasst sich im Rahmen der Diskussion um den neuen EU Finanzrahmen ab 2021 mit der Reform des Eigenmittelsystems der EU. Die Reformdebatte wird aus rechtswissenschaftlicher Perspektive um Überlegungen zur Direktionskraft grundlegender Verfassungsprinzipien der EU für die Ausgestaltung des Haushaltswesens bereichert. Der Beitrag weist zunächst der Frage nach den Zuständigkeitsverteilungsgrundsätzen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten eine zentrale Bedeutung zu. Das ist Ausdruck des zwingend erforderlichen Aufgabenbezugs sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben. Sodann wird die Einnahmenseite analysiert, wobei die Relevanz allgemeiner Verfassungsprinzipien der EU für die Einnahmengenerierung herausgearbeitet wird. Abschließend werden die Grundsätze der Ausgabenfestlegung aufgezeigt. Es zeigt sich, dass die Verfassungsgrundsätze der EU Maßgaben für die Ausgestaltung der Eigenmittel der EU und die Ausrichtung ihrer Ausgaben formulieren.

Johannes Holst, Die verschiedenen Ansätze des EuGH zur Begrenzung des Anwendungsbereichs der Warenverkehrsfreiheit – Eine Bewertung, ZEuS 2017, 333-350.

Die integrationsfreundliche Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen *Dassonville* und *Cassis de Dijon* hat den Anwendungsbereich der Warenverkehrsfreiheit enorm erweitert. Dies führte zu einer intensiven Diskussion über die sachgerechte Begrenzung des Anwendungsbereichs von Art. 34 AEUV, die bis heute andauert. Vor diesem Hintergrund entwickelte der EuGH in der Folgezeit verschiedene Ansätze zur Begrenzung des Anwendungsbereichs der

Warenverkehrsfreiheit. Der Beitrag stellt mit der *Keck*-Rechtsprechung, der *de-minimis*-Schwelle, den Ausnahmen für zu mittelbare Beschränkungen und der 3-Stufen-Prüfung die verschiedenen Einschränkungsmöglichkeiten dar und einander vergleichend gegenüber. Hierbei wird deutlich, dass der EuGH kein einheitliches dogmatisches Konzept verfolgt. Auch die vielfach schon totgesagte *Keck*-Rechtsprechung leistet nach wie vor einen wesentlichen Beitrag zur Diskussion über die sachgerechte Begrenzung des Anwendungsbereichs der Warenverkehrsfreiheit.

Zlatan Meškić und Darko Samardžić, Der Verbraucherschutz des Art. 38 GRCh als Auslegungs- und Rechtmäßigkeitsmaßstab, ZEuS 2017, 351-373.

Der Verbraucherschutz als Chartagrundsatz im Kapitel zur Solidarität mit objektiv-rechtlicher Wirkung erweist sich als Prisma für grundrechtsdogmatische Fragen. Gerade die weite Auslegung des Art. 51 Abs. 1 GRCh durch den EuGH erweitert den Anwendungsbereich des Art. 38 GRCh als Auslegungs- und Rechtmäßigkeitsmaßstab. Obwohl dem Art. 38 GRCh kein eigenständiger subjektivrechtlicher Grundrechtsgehalt zukommt, dient er als Berücksichtigungs- und Abwägungsgebot sowie Optimierungsgebot. Der EuGH bewertet im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung den Verbraucherschutz als allgemeines öffentliches Interesse oder wägt ihn mit kollidierenden Rechten im Sinne einer praktischen Konkordanz ab. Zunehmend prüft der EuGH zur kohärenten Auslegung des Verbraucherschutzes den Art. 38 GRCh kumulativ mit anderen Primär- und Sekundärrechtsnormen, wobei diesen Rechten vereinzelt eine Vorrangwirkung zugesprochen wird (bspw. Art. 47 GRCh) und der Art. 38 GRCh als inzidenter Begründungsmaßstab dient. In Erwartung der nächsten EuGH-Entscheidung bleibt es spannend, welche Konturen die Rechtsprechung dem Verbraucherschutzmaßstab verleiht und welche Konvergenzen gegenüber verwandten oder kollidierenden Primärrechtsnormen erblickt werden.